

I. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Johann für das

Haushaltsjahr 2020

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 07.10.2020 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit der I. Nachtragshaushaltssatzung werden die Festsetzungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht verändert.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden nicht verändert.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber den bisherigen Festsetzungen wie folgt neu gefasst:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres.

- **bei Abrechnungen vom 01.01. bis 30.06.2020:**

Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser **1,6264 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7 % = 0,1064Eur/m³).

- **Jahresendabrechnung 2020**

Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser **1,5960 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5 % = 0,0760 Eur/m³).

1.1.1 Vorausleistungen 2020

Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2020 je m³ verbrauchtes Wasser werden

- **bei unveränderte Eigentumsverhältnissen für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020**
auf **1,6264 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7 % = 0,1064 Eur) und
- **bei Neuveranlagungen für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020**
auf **1,5960 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5 % = 0,0760 Eur) festgesetzt.

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für den Wassermesser werden

- **bei Abrechnungen vom 01.01. bis 30.06.2020:**
auf jährlich **9,8868 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (7 % = 0,6468 Eur).
- **bei der Jahresendabrechnung 2020**
auf jährlich **9,7020 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (5 % = 0,4620 Eur).

1.2.1 Vorausleistungen 2020

Die Vorausleistungen **2020** werden

- **bei unveränderte Eigentumsverhältnissen für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020**
auf jährlich **9,8868 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7 % = 0,6468 Eur) und
- **bei Neuveranlagungen für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020**
auf **9,7020 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5 % = 0,4620 Eur) festgesetzt.

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

- **bei Abrechnungen vom 01.01. bis 30.06.2020:**

Der wiederkehrende Beitrag wird auf **0,1712 Eur/m²** gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (7 % = 0,0112 Eur).

- **Jahresendabrechnung 2020**

Der wiederkehrende Beitrag wird auf **0,16,80 Eur/m²** gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (5 % = 0,0080 Eur).

1.3.1 **Vorausleistungen 2020**

Die Vorausleistungen werden

- **bei unveränderte Eigentumsverhältnissen für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020**

auf **0,1712 Eur/m²** gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (7 % = 0,0112 Eur).

- **bei Neuveranlagungen für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020**

auf **0,16,80 Eur/m²** gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (5 % = 0,0080 Eur).

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

- **Für endgültige Beitragsansprüche vom 01.01. bis 30.06.2020:**

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf **0,5564 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7% = 0,0364 Eur) festgesetzt.

- **Für endgültige Beitragsansprüche vom 01.07. bis 31.12.2020:**

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf **0,5460 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5% = 0,0260 Eur) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

- **Für endgültige Beitragsansprüche vom 01.01. bis 30.06.2020:**

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf **1,4659 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (7% = 0,0959 Eur) festgesetzt.

- **Für endgültige Beitragsansprüche vom 01.07. bis 31.12.2020:**

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf **1,4385 Eur** einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5% = 0,0685 Eur) festgesetzt.

St. Johann, den _____

.....
Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 54, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister